



Merkblatt

Beihilfe

Informationen für Auslandsdienstlehrkräfte und Bundesprogrammlehrkräfte
(Stand: März 2023)

1. Beihilfeberechtigung der ADLK und BPLK

Verbeamtete Auslandsdienstlehrkräfte und Bundesprogrammlehrkräfte erhalten während der Beurlaubung für den Auslandsschuldienst Zuwendungen im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die den Leistungen entsprechen, die für Bundesbeamte nach der Bundesbeihilfeverordnung vorgesehen sind. Rechtsgrundlage hierfür ist die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Zuwendungsrichtlinie).

Es können nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die während des Vertragszeitraumes entstanden sind. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei einer ärztlichen Rechnung ist somit das Behandlungsdatum und nicht das Rechnungsdatum maßgebend. Bei Arzneimitteln gilt das Kaufdatum.

Das Beihilferecht des Bundes weicht zum Teil von den Beihilferegelungen der Länder ab. Kosten, die im Rahmen der Beihilfe nicht berücksichtigt werden, sollten durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung abgedeckt werden. Es empfiehlt sich, mit dem privaten Krankenversicherer Verbindung aufzunehmen, um eine Umstellung der Tarife auf das Beihilferecht des Bundes vorzunehmen. Dabei sollte mit der privaten Krankenversicherung auch die Frage erörtert werden, ob die Versicherung auch für im Ausland entstandene Aufwendungen uneingeschränkt zahlt.

Bescheinigungen über den Beihilfeanspruch, die für den Abschluss bzw. die Anpassung der Krankenversicherung benötigt werden, sollen rechtzeitig vor der Ausreise bei der Beihilfestelle formlos (ggf. per E-Mail) angefordert werden.

2. Berücksichtigungsfähige Personen

2.1. Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner

Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner sind grundsätzlich in der Beihilfe berücksichtigungsfähig.

Aufwendungen dieser Personen können aber nur dann beihilfefähig sein, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) einschließ-

lich vergleichbarer ausländischer Einkünfte oder der Gesamtbetrag ihrer vergleichbaren ausländischen Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 20.000 Euro nicht übersteigt. Die Höhe der Einkünfte ist durch eine Kopie des Steuerbescheids oder (sofern dieser nicht vorhanden ist) durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sind die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr geringer, sind Aufwendungen der Ehepartner/innen bzw. Lebenspartner/innen unter Vorbehalt bereits im laufenden Kalenderjahr beihilfefähig.

Die im Ausland im Rahmen einer durch die Auslandsverwendung der beihilfeberechtigten Person aufgenommene oder fortgeführte Erwerbstätigkeit der Ehepartner/innen bzw. Lebenspartner/innen erzielten Erwerbseinkünfte bleiben unberücksichtigt. Hier sei deutlich klargestellt, dass die Nichtberücksichtigung dabei nur für den Teil des Einkommens gilt, der durch die berufliche Tätigkeit im ausländischen Gastland erzielt wird. Andere Einkünfte (wie Renten, Pensionen oder Mieteinkünfte), ob im Inland oder Ausland erzielt, gehören zu den maßgeblichen Gesamteinkünften.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die um zwei Jahre rückschauende Bestimmung der Partnereinkünfte ist das Datum des Eingangs des Beihilfeantrags in der Beihilfestelle.

Nehmen Ehepartnerinnen/Lebenspartnerinnen bzw. Ehepartner/Lebenspartner, die mit der beihilfeberechtigten Person am Auslandsdienstort in häuslicher Gemeinschaft leben, im Gastland eine Beschäftigung auf (z. B. als Ortslehrkraft), und sind aufgrund ihrer dortigen Berufstätigkeit pflichtversichert oder haben einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge, kann zwischen der Inanspruchnahme der ausländischen Pflichtversicherung bzw. der beitragsfreien Krankenfürsorge und der Beantragung einer Beihilfe zum Bemessungssatz zu den nachgewiesenen beihilfefähigen Aufwendungen gewählt werden. Das heißt, nehmen mitausgereiste Ehepartner/innen bzw. Lebenspartner/innen ihnen zustehende Leistungen aus einer örtlichen Pflichtversicherung oder aufgrund eines Anspruchs auf beitragsfreie Krankenfürsorge nicht in Anspruch, wird hinsichtlich der entstandenen Aufwendungen nicht mehr (wie bisher) auf die Nachrangigkeit der Beihilfe verwiesen. Es erfolgt auch keine fiktive Anrechnung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

2.2. Kinder

Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn für sie nach der Zuwendungsrichtlinie ein Anspruch auf Kinderzuwendung oder kinderbezogenen Familienzuschlag besteht. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen (z. B. Bezügemitteilung/Bescheinigung der Bezügestelle). Ein Kindergeldbescheid oder eine Studienbescheinigung reichen als Nachweis nicht aus.

3. Bemessungssatz

Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Der Bemessungssatz beträgt für

- » die beihilfeberechtigte Person 50 Prozent
- » den/die berücksichtigungsfähige Ehepartner/in, Lebenspartner/in 70 Prozent

- » die beihilfeberechtigte Person mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70 Prozent
- » berücksichtigungsfähige Kinder 80 Prozent

4. Antragsfrist

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Maßgebend für die Einhaltung der Jahresfrist ist der Tag des Antragsingangs bei der Beschäftigungsdienststelle im Ausland oder beim Bundesverwaltungsamt. Bei langer Postlaufzeit wird empfohlen, sich den Eingang in der Auslandsschule bestätigen zu lassen.

5. Antragstellung

Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen den Betrag von 200 Euro übersteigen, die Beihilfestelle kann bei Drohen der Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen. Die Antragsgrenze von 200 Euro gilt nicht, wenn die beihilfeberechtigte Person aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.

5.1. Erste Antragstellung

Für Ihren ersten Beihilfeantrag verwenden Sie bitte zwingend den „Beihilfeantrag bei Krankheit und Geburt“ und die dazugehörigen Formulare („Beihilfeberechtigte Person“, „Ehepartner/in / Lebenspartner/in“, „Kind“, Anlage „Ausland“). Die gewünschte Zustelladresse für die Beihilfebescheide ist der Beihilfestelle über die Anlage „Beihilfeberechtigte Person“ bzw. Anlage „Ausland“ mitzuteilen. Die vollständige Beantwortung aller im Antragsvordruck gestellten Fragen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bearbeitung. Bei der ersten Antragstellung ist außerdem der aktuelle Versicherungsschein der Krankenversicherung für die beihilfeberechtigte Person und alle berücksichtigungsfähigen Personen in Kopie beizufügen.

Pflichtversicherte und freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben zusätzlich zu jedem Beleg den Kostenerstattungsnachweis der Kasse beizufügen.

Sofern Anträge und Schriftverkehr durch eine bevollmächtigte Person eingereicht werden sollen, ist die Vorlage der Vollmacht bei der Beihilfestelle erforderlich.

Bei jeder Antragstellung auf dem Postweg oder über den Kurierdienst ist das Formular „Beihilfeantrag bei Krankheit und Geburt“ zu nutzen. Bei Beantragung von Beihilfe zu ausländischen Belegen muss zusätzlich das Formular Anlage „Ausland“ mit der „Zusammenstellung der Belege“ auf der zweiten Seite vorgelegt werden.

Die mit einem Beihilfeantrag eingereichten Belege werden nicht zurückgesandt. Bitte übersenden Sie daher ausschließlich Zweitschriften oder Kopien. Wir empfehlen Ihnen das Vorhalten der Originale für die privaten Unterlagen. Zudem benötigen Sie die Belege für ein eventuelles Widerspruchsver-

fahren. Eingereichte Belege werden weder gescannt noch anderweitig aufbewahrt, sondern unmittelbar nach der Antragsbearbeitung fachgerecht vernichtet.

5.2. Antragstellung in der App „Beihilfe Bund“

Wenn Sie nach der ersten Antragsstellung in Papierform in unserem Abrechnungssystem erfasst sind, steht Ihnen zur Antragstellung alternativ die App „Beihilfe Bund“ zur Verfügung. Bei Nutzung der App sparen Sie Postlaufzeit und Portokosten und erhalten direkt eine Übermittlungsbestätigung. Nach erfolgter erweiterter Authentifizierung können Sie auch den Beihilfebescheid in der App abrufen. Die App finden Sie im Google Play Store (für Android) oder im Apple App Store (für IOS). Ihre Beihilfenummer/Personenkennziffer für die Registrierung entnehmen Sie Ihrem Beihilfebescheid. Bei Beantragung von Auslandsaufwendungen per Beihilfe-App ist die Anlage „Ausland“ ebenfalls auszufüllen, abzufotografieren und mit der App zu versenden.

6. Besonderheiten bei im Ausland entstandenen Aufwendungen

6.1. Bestätigung der Angemessenheit und Ortsüblichkeit der ausländischen Aufwendungen

Sofern die geltend gemachten ausländischen Aufwendungen je Krankheitsfall 1.000 Euro übersteigen, müssen Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Aufwendungen in Punkt 4 der Anlage „Ausland“ durch eine hierzu befugte Stelle im Ausland bestätigt werden. In Ländern der Europäischen Union entfällt die Notwendigkeit der Ortsüblichkeitsbestätigung, sofern die Aufwendungen nicht im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt stehen.

Bei Krankenhausaufenthalten ist die Bestätigung der Ortsüblichkeit und der Angaben zur gewählten Art der Unterbringung unabhängig von Gastland und Höhe der Aufwendungen immer erforderlich.

Zur Ortsüblichkeitsbestätigung befugte Stellen im Ausland können sein: Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes, Regional- und Kooperationsarzt/-ärztin der Auslandsvertretung, beauftragte Verwaltungsleitung der Auslandsschule.

Alternativ können je Rechnungsbeleg zwei Vergleichskostenvoranschläge anderer geeigneter Leistungserbringer im Gastland für die gleiche Behandlung vorgelegt werden. Eventuelle Kosten für derartige Bescheinigungen und Kostenvoranschläge sind nicht beihilfefähig.

6.2. Umrechnen der Beträge in ausländischer Währung

Sofern der bei Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs bei Antragsstellung nicht nachgewiesen wird, rechnet die Beihilfestelle Rechnungsbeträge in ausländischer Währung mit dem am Tag der Festsetzung geltenden EZB-Referenzkurs in Euro um.

6.3. Ausländische Belege

Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen. Diese müssen inhaltlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen, das heißt, neben dem Rechnungsdatum insbesondere Angaben zum Rechnungssteller und zur behandelten Person sowie die Diagnose und eine detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten. Darüber hinaus muss aus dem Rechnungsbeleg die Funktion der Behandler hervorgehen (z. B. Orthopäde, Chirurg, Krankengymnast). Für die Vorlage prüfungsfähiger Belege ist die beihilfeberechtigte Person verantwortlich.

Den Belegen in ausländischer Sprache über Aufwendungen von mehr als 1.000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Eine Übersetzung unterliegt keinen besonderen Formvorschriften; sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. Die Kosten einer Übersetzung sind nicht beihilfefähig. Bei Aufwendungen unter 1.000 Euro im Krankheitsfall reicht es aus, wenn Sie die erforderlichen Informationen stichwortartig auf den Belegen vermerken. Auch ohne Kenntnis der Landessprache muss eine Prüfung von Art und Umfang der Aufwendungen möglich sein.

6.4. Impfkosten/Tropentauglichkeitsuntersuchungen

Die Beihilfefähigkeit von Schutzimpfungen richtet sich nach § 41 Abs. 1 BBhV und damit nach der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bestimmte Schutzimpfungen, sind danach im Inland nicht beihilfefähig, werden jedoch z. B. als Reiseschutzimpfung empfohlen.

Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen erforderlichen auslandsspezifischen Impfungen und Tropentauglichkeitsuntersuchungen fallen in die Zuständigkeit der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA). Bitte senden Sie Rechnungsbelege im Zusammenhang mit diesen Impfungen/Untersuchungen nicht an die Beihilfestelle.

6.5. Beförderungsauslagen zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort

Ist eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, kann die Behandlung am nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort erfolgen. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist im Voraus formlos bei der Beihilfestelle zu beantragen. Wenn eine sofortige Behandlung unvermeidlich ist (z. B. bei einem Unfall), muss der Antrag unverzüglich nachgeholt werden. Die medizinische Notwendigkeit muss vom Vertrauensarzt der Auslandsvertretung bestätigt werden.

Die Beförderungskosten sind zu 100 Prozent beihilfefähig, soweit diese Aufwendungen 153 Euro übersteigen. Bis zum Betrag von 153 Euro wird eine Beihilfe zum personenbezogenen Beihilfemessungssatz gewährt.

7. Stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

Stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sollen grundsätzlich während der Ferien im Heimatland durchgeführt werden. Die Maßnahme sollte ca. 2 bis 3 Monate vor Ferienbeginn, unter

Beifügung eines ärztlichen Attests, bei der Beihilfestelle beantragt werden. Das Formular finden Sie an unten angegebener Stelle.

8. Abschlag

Zum Schutz vor außergewöhnlichen finanziellen Belastungen kann die Beihilfestelle auf Antrag Abschlagszahlungen leisten.

9. Ihre Beihilfestelle

Die Kontaktdaten Ihrer Beihilfestelle und aktuelle Antragsformulare sind abrufbar im Dienstleistungsportal des Bundesverwaltungsamtes unter www.beihilfe.bund.de.

Hier finden Sie ebenfalls weitere wichtige Beihilfeinformationen und Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ) zur App „Beihilfe Bund“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -